

§120

Arrestbefehl des Staatsanwalts

- (1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Verwirklichung einer Geldstrafe, die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches wesentlich erschwert werden würde. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.
- (2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.
- (3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Sekretärs des Kreisgerichts bedienen kann.
- (4) Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.
- (5) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 4 dem Prozeßgericht zu.

1.1. Der **Arrestbefehl** ist eine strafprozessuale Sicherungsmaßnahme, mit der zur Sicherung der Verwirklichung einer zu erwartenden Geldstrafe, der Beitreibung der Auslagen des Strafverfahrens (vgl. § 1 Abs. 1 der 2. DB zur StPO), der Einziehung des Mehrerlöses gem. § 170 Abs. 4 StGB oder der Zahlung des Gegenwertes (vgl. § 1 Abs. 2 der 2. DB zur StPO) und der Vollstreckung wegen im Strafverfahren geltend gemachter Schadenersatzansprüche das Recht eines Beschuldigten, über sein Eigentum zu verfügen, eingeschränkt wird. Durch diese spezifische Zweckbestimmung unterscheidet sich der Arrestbefehl von der Beschlagnahme (vgl. § 108 Abs. 1). Es ist jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für seinen Erlass vorliegen (vgl. § 1 Abs. 1 der 2. DB zur StPO; Ziff. 1.1. und 1.5. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vor, ist der Arrestbefehl zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erlassen.

würde (vgl. § 1 Abs. 3 der 2. DB zur StPO; Ziff. 1.4. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

1.3. Zur **Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches** vgl. Anm. 1.3.—1.5. und 2.1. zu § 198.

1.4. Eine **den Erlass eines Arrestbefehls begründete Besorgnis** liegt insbes. dann vor, wenn wegen der Höhe der Zahlungsverpflichtung oder wegen des Verhaltens des Beschuldigten angenommen werden muß, daß durch ihn oder einen Dritten (z. B. einen Angehörigen) die künftige Vollstreckung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde (Vermögenswerte beiseite geschafft oder aufgebraucht werden oder darüber anderweitig verfügt wird). Die Besorgnis ist immer gegeben, wenn die Vollstreckung im Ausland stattfinden müßte (vgl. § 1 Abs. 3 der 2. DB zur StPO; Ziff. 1.4. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

1.2. Die **Voraussetzungen für den Erlass eines Arrestbefehls** liegen vor, wenn

- zu erwarten ist, daß auf Grund der Straftat und der Motive des Beschuldigten eine Geldstrafe (vgl. §§ 36, 49 StGB) ausgesprochen wird, auf Einziehung des Mehrerlöses (vgl. § 170 Abs. 4 StGB) oder auf Zahlung des Gegenwertes (vgl. § 14 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz; § 16 Abs. 2 Zollgesetz; § 18 Abs. 2 Devisengesetz) erkannt wird, dem Angeklagten die Auslagen des Verfahrens auferlegt werden (vgl. §§ 362 ff.) oder wenn durch die Straftat ein materieller Schaden verursacht wurde (vgl. Ziff. 1.3. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84);
- besorgt werden muß, daß ohne Erlass eines Arrestbefehls die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung wesentlich erschwert werden

1.5. Zum **Vermögen** (vgl. Anm. 1.5. zu § 108) des Beschuldigten gehören

- sein persönliches Eigentum (insbes. Arbeitsentlohnungen, Ersparnisse, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, Grundstücke, Wertgegenstände, Schmuck, Kraftfahrzeuge sowie vermögensrechtliche Ansprüche [vgl. § 23 Abs. 1 ZGB]), soweit es sich um sein Alleineigentum handelt. Zum Eigentum von Handwerkern und Gewerbetreibenden vgl. § 23 Abs. 2 ZGB; »
- seine Anteile an gemeinschaftlichem Eigentum (Mit- oder Gesamteigentum [vgl. § 34 ZGB]);
- das gemeinschaftliche Eigentum von Ehegatten (vgl. § 13 FGB), welches für während der Ehe entstandene persönliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten haftet (vgl. § 16 Abs. 1 FGB; OG-Urteil vom 9.12. 1977 - 2 OSR 1/77).